Satzung

Billard-Union Mönchengladbach / Kempen 1969/03 e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Zusammensetzung u. Aufgaben der ordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands
- § 10a Zusammensetzung und Aufgaben der erweiterten Vorstands
- § 10b Zusammensetzung u. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand (BGB § 26)
- § 10 c Amtszeit des Vereins-Vorstands
- § 11 Kassenprüfer/ Kassenprüfung
- § 12 Strafen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Satzung- Änderung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Billard-Union Mönchengladbach / Kempen 1969/03 e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Vereins - NR.

1.1 Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

1.2 Mitgliedschaft des Vereins.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sport- Fachverbände und der Stadtsportbunde u.s.w. incl. (LBS) Landessportbund.

Die Satzungen und nachrangigen Rechtsordnungen dieser übergeordneten Verbände erkennt der Verein an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergünstige Zwecke "der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins ist die Förderung des Billard-Sports.

Der Satzung- Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von

Trainingsmöglichkeiten für die Mitglieder und deren Meldung zur Teilnahme an

Meisterschaften; sowie die Heranführung an den Sport und die Betreuung von Schülern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

jede Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Minderjährigen muss die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzungen und nachrangigen

Rechtsordnungen des Vereins als auch der Dachverbände an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Quartals schriftlich erklärt werden kann, bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Die Austrittserklärung muss spätesten am letzten Tag des alten Quartals dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

4.2 Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Ausschluss enden

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung rückständig ist,
- b) wenn das Mitglied bewusst oder grobfahrlässig gegen diese Satzung oder nachrangige Rechtsordnung verstößt.
- c) wenn ein sonstiger, wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen den Billard-Sport, den Verein oder die übergeordneten Organisationen öffentlich diskriminiert.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Betroffenen wird ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zugestellt. Binnen 1. Woche nach Zustellung (Poststempel) ist Einspruch per eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Vereins möglich. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand binnen eines Monats. Bei Abstimmung über diesen Punkt entfällt das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands ist ein Einspruch nicht möglich, und somit bindend.

4.3 Wechsel der Mitgliedschaft

Ein Wechsel vom "passiven Mitglied, zum aktiven Mitglied "(Spieler(in) ist jederzeit möglich.

Ein Wechsel vom "aktiven Mitglied zum passiven Mitglied "kann erfolgen:

1. auf Verlangen des Mitglieds, bei Einhaltung, siehe 4.1

Zu 1.Ein Antrag auf Umwandlung der "aktiven in einer passiven Mitgliedschaft "muss schriftlich erfolgen, und dem 1. Vorsitzenden spätesten am letzten Tag des 2. Monat eines Quartals vorliegen.

Die Umwandlung tritt mit Beginn des darauf hinfolgenden Quartals automatisch in Kraft. Zu 2.Wird ein(e) Spieler(in) vom Verein beim Verband abgemeldet, ist damit automatisch eine Umwandlung der Mitgliedschaft verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, und hat das Recht, der Mitgliederversammlung und den Vorstandsorganen Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet:

Die Ziele und Vorhaben des Vereins und andere übergeordneten Organisationen nach besten Kräften zu fördern.

Für die Einhaltung der Satzung und nachrangigen Rechtsordnung zu sorgen.

Den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüsse und Weisungen der Organe Folge zu leisten.

Den festgesetzten Beitrag und sonstige Zahlungen rechtszeitig zu entrichten, bis zum 5. eines Monats. Mannschaftsauszeichnungen sind und bleiben Eigentum des Vereins (auch dann, wenn sich komplette Mannschaften aus dem Verein abmelden.)

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 5. Tag des neuen Monats an den Kassierer des Vorstands zu entrichten auf das Konto des Vereins zu Überweisen oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

In besonderen Fällen kann der Kassierer einen Antrag auf Zahlung einer Umlage stellen. Über die Beitragshöhe und eine eventuelle Umlage entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der erweiterte Vorstand, (Gesamtvorstand)
- c. der geschäftsführende Vorsand, nach BGB §26

§ 8 Zusammensetzung u. Aufgaben der ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar im 2. Quartal (vor Beginn der neuen Saison).

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung durch Aushang in dem Spiellokal (Clubheim) 4 Wochen vorher bekannt zugeben, und die Tagesordnungspunkte vorzugeben.

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der

Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahmen der Arbeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
- b. Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl des Vereinsvorstands,

in den "geschäftsführenden Vorstand "dürfen nur Mitglieder mit mindestens 1 jähriger Vereinsmitgliedschaft gewählt werden.

- e. Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sofern ein Misstrauensantrag vorliegt. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- f. Wahl der Kassenprüfer

Wählbar sind auch NICHT- Vereinsmitglieder, haben allerdings kein Stimmrecht.

- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i. Behandlung und Verabschiedung aller übrigen Anträge.

Über finanzielle Angelegenheiten haben die Mitglieder nur dann Stimmrecht, wenn sie bei der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren.

Mitglieder des Vorstands sind bei Abstimmung über die Entlastung nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, wenn ordnungsgemäß und pünktlich dazu eingeladen wurde.

Eine Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist notwendig. Versammlungsbeschlüsse müssen im Protokoll festgelegt werden. Das Protokoll muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es nach der Satzung erforderliche ist, oder der erweiterte Vorstand, oder mindestens 45% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 8 entsprechend.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

§ 10a Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

geschäftsführenden Vorstand

Ehrenvorsitzender

Schriftführer(in)

Sportwart(in) (den Sportwarte Mannschaftsführer(in)

Jugendwart(in)

Presse und Werbewart(in)

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands ergeben sich aus der Satzung.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über Einsprüche gegen Ausschlüsse.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die der Vorstand oder eine

Mitgliederversammlung ihm zur Bearbeitung vorlegt.

Der erweiterte Vorstand legt die Beiträge und Umlagen fest.

Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse über größere Anschaffungen und über Kosten die im Sportbereich entstehen: Angaben über 150.-00 €

§ 10b Zusammensetzung u. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand (BGB § 26)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

der/dem 1. Kassierer(in)

Bei Beschluss und Abstimmungspatt entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Personalunion in den Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist ausgeschlossen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen; insbesondere dem gegen über den Dachverbänden.

Der Vorstand hat Empfehlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des erweiterten Vorstands zu beachten.

Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in eigener Verantwortung, er ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen. Dabei ist deren Aufgabe vorher klar festzulegen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 c Amtszeit des Vereins-Vorstands

Der Vereins-Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Die Amtszeit verkürzt sich, wenn längstens 3 Monate vor Beendigung der Amtszeit eine Mitgliederversammlung stattfindet, die Entlastung und Neu-Wahl des Vereins-Vorstands als Tagesordnungspunkt vorsieht.

Der Vereins-Vorstand bleibt über die 3 Jahresfrist so lange im Amt, bis von der

Mitgliederversammlung ein neuer Vereins-Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Rest-Vorstand berechtigt, eine Person Als Amtsträger kommissarisch einzusetzen.

§ 11 Kassenprüfer/ Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Sie können vom Vereins-Vorstand weder bestimmt noch kommissarisch eingesetzt werden, wenn eine notwendig vorgeschriebene Kassenprüfung stattfinden muss.

Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen: 1. und 2. Kassenprüfer.

Grundsätzlich beträgt die Amtszeit der Kassenprüfer 2 Jahre. Nach 1 Jahr scheidet der 1.

Kassenprüfer aus, und der 2.Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Der 2. Kassenprüfer ist dann nach zu wählen.

Die Kassenprüfer sind unabhängig und keiner Weisung gebunden.

Sie können jederzeit (Vorankündigung von 1. Woche) eine Kassenprüfung vornehmen.

Die Kassenprüfung muss mindestens 1-mal jährlich (Jahresabschluss) erfolgen.

Es ist zulässig, dass nur ein Kassenprüfer die Kassenprüfung vornimmt. Das Prüfergebnis ist in einem Prüfbericht schriftlich niederzulegen, von den/dem Kassenprüfer(in) zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Strafen

Der Verein kann durch seine Organe Strafen gegen seine Mitglieder verhängen. Als Strafe kommen in Betracht:

Verwarnung,

Geldstrafe,

(im Rahmen der Satzung bzw. nachrangigen Rechtsordnungen der Dachverbände und LSB) Sperre,

Ausschluss.

Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sofern die Versammlung nichts beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder Ehrenvorsitzender gemeinsam liquidationsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Jugendbereich.

§ 14 Satzung- Änderung

Satzung- Änderungen und Änderungen des §2 (Zweck des Vereins) können nur mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Satzung tritt mit dem heutigen Datum in Kraft.

Mönchengladbach, den

Unterschriften:

Unterschriften:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)